

Umschau

Staatswissenschaften und Theologie

In einer Zeit allgemeiner Sehnsucht nach echten, letzten Werten, in der die christlichen Politiker¹ nach klaren Richtlinien für ihre Entscheidungen suchen (die sie nur aus in der Theologie verankerten Staatswissenschaften² empfangen können) und die christlichen Rechts- und Staatswissenschaftler sich um eine Verbindung ihrer Disziplinen mit der Welt der Religion bemühen, erscheint es angemessen, an das zu Unrecht vergessene Büchlein des gelehrten Staatsmannes *Adam Heinrich Müller Ritter von Nitterdorf*³ „Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlegung der gesammten Staatswissenschaften und der Staatswirthschaft insbesondere“⁴ zu erinnern, in dem zum erstenmal in nachscholastischer Zeit der Versuch unternommen wird, die Rechts- und Staatswissenschaften aus der Theologie zu entwickeln. Adam Müller hat der Aufklärung entgegengehalten, daß alles Wis-

sen zwei Elemente habe, eines aus Gott und eines aus der empfangenden oder entgenerierenden Kraft des Menschen. Es besteht also notwendig aus Glauben und Wissen und so ist alle Wissenschaft auch notwendig theologisch. Aus dem Verstande stammt die Kenntniss von den „Einzelheiten“ der Dinge, aus der Offenbarung das Wissen über ihren Zusammenhang mit dem Universum.⁵

Aus einer solchen Grundhaltung heraus lehrt Adam Müller, daß die Staatswissenschaften vier Disziplinen umfassen (S. 37): die Moral oder Wissenschaft vom Guten und Bösen; die Jurisprudenz oder Wissenschaft vom Recht und Unrecht; die Ökonomik oder Wissenschaft von Heil und Unheil, von Segen und Fluch; die Politik oder Wissenschaft vom Nutzen und Schaden. Moral und Ökonomik oder die Wissenschaften von den göttlichen Gesetzen und der göttlichen Haushaltung bilden den allgemeinen theologischen, Jurisprudenz und Po-

¹ Walter Dirks, Zur christlichen Grundlegung der Politik, in: Frankfurter Hefte IV (1949) S. 833 ff.

² Die Postulierung der letzten Werte für jede Wissenschaft bleibt der Theologie vorbehalten; die Feststellung der speziellen Prinzipien (und ihre Zurückführung auf die allgemeinen grundsätzlichen Kategorien) ist jedoch Aufgabe der Einzelwissenschaften.

³ Adam Müller (1779 — 1829) ist der Hauptvertreter der romantischen Staats- und Wirtschaftslehre. Auf origineller philosophischer Basis stehend, schrieb er über Staat, Recht, Wirtschaft, Literatur und Ästhetik. Er nahm entscheidenden Anteil an der Entwicklung der Staatswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre und bewährte sich seit 1813 praktisch als österreichischer Diplomat. Mischler nennt ihn einen notwendigen Faktor für die Kenntnis der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts (Allgemeine Deutsche Biographie, 22. Band, Leipzig 1885, Duncker & Humblot S. 501 ff.). Adam Müller bezeichnete seinen Übertritt zur katholischen Kirche (30. April 1805 in Wien) als glücklichsten Entschluß seines Lebens. Sein Lieblingsplan war die Schaffung einer katholischen Zeitschrift.

Eine Einführung in die Philosophie Adam Müllers bietet das von Erich Przywara ver-

faßte Vorwort zu: Adam Müller / Schriften zur Staatsphilosophie / Ausgewählt und herausgegeben von Rudolf Kohler, Theatiner-Verlag, München 1925. Dieses Buch enthält folgende für die Beziehungen der Staatswissenschaften zur Theologie interessanten Arbeiten Adam Müllers: 1. Daß Christus nicht bloß für die Menschen, sondern auch für die Staaten gestorben sei (S. 60 ff.); 2. Von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften und der Staatswirtschaft insbesondere (S. 177 ff.); 3. Die innere Staatshaushaltung; systematisch dargestellt auf theologischer Grundlage (S. 247 ff.). In dem letzten Essay entwickelt er die bedeutende Theorie, daß alle menschliche Haushaltung drei Elemente habe: die Arbeit (das Werkzeug); das Material (das Kapital) und die Kraft (die überall aus dem göttlichen Segen herzu-leiten ist).

⁴ Leipzig 1819 bei Friedr. Christ. Wilh. Vogel (Neuaufgabe: Wien 1898 bei Braumüller); die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe von 1819.

⁵ Wissen und Glauben, in: Adam Müllers vermischte Schriften über Staat, Philosophie und Kunst, Wien 1812, Camesinasche Buchhandlung, S. 370 f.

litik den besonderen und irdischen Teil des Ganzen. Moral und Jurisprudenz haben es zunächst mit den ausgesprochenen, göttlichen und menschlichen Gesetzen, Ökonomik und Politik mit der großen Tradition der hausväterlichen Liebe zu tun, die wir mittelbar oder unmittelbar aus den Händen Gottes empfangen.

Die Moral (S. 35) betrachtet den Menschen als einen Knecht Gottes, das heißt, als ein juristisches Objekt des als juristische Subjekt sichtbar offenbarten Gottes. Als juristische Objekte Gottes sind alle Menschen gleich vor Gott; keiner ist so groß, daß er nicht mit dem geringsten in gleicher Verpflichtung zu Gott stünde. Alle Menschen sind Diener Gottes.

Der Mensch ist, durch Gottes Willen, juristisches Subjekt. Gott hat seine juristische Subjektivität auf alle Menschen, jedoch unendlich verschieden nach Art und Maß, übertragen. Keiner ist so gering, daß er nicht durch Gottes Gnade Rechte habe. Aber diese von Gott gesetzten Rechte sind endlich, also können sie nicht gleichartig sein. Dem endlichen Subjekt muß ein endliches Objekt, jedem Recht seine Pflicht entgegenstehen. Daß die Menschen ungleich vor dem Gesetze sind, daß jeder Einzelne einen verschiedenartigen Anteil an der Herrschaft über die Erde und über seines Gleichen habe, ist der oberste Grundsatz der Jurisprudenz (S. 35/36).

Die Ökonomik, welche Vorbereitungswissenschaft der Politik ist (wie die Moral die der Jurisprudenz), geht von der Erkenntnis aus, daß der Mensch ein Kind sei in der großen Familie Gottes, Glied in dem großen Haushalt oder Staat unter dem Haupte Gott. Als Glieder dieses Haushalts sind alle Menschen gleichgestellte Erben seiner Seligkeit, gleiche Gegenstände seiner versorgenden Liebe (S. 36).

Die Politik (politische Ökonomie, Staatsverfassungs-, Staatsgesetzgebungs-, Staatsklugheits - Lehre, Nationalökonomie, Lehre von den Nationalreichtümern, Finanz-, Cameral- und Polizeiwissenschaft, kurz sämtliche Staatswissenschaft-

ten, die nicht zur Jurisprudenz gehören) lehrt (S. 36/37): Der Mensch ist durch Gottes hausväterliche Anordnung sein Ebenbild, nämlich gleichfalls Haupt einer Gliedschaft; Gott hat seine Vaterschaft an jeden Einzelnen deputiert, hat jedem Einzelnen einen besonderen Wirkungskreis seiner Freiheit gegeben. Die wahre Freiheit (deren Zerrbild die Willkür bildet) ist nur unter den Freiheiten der Ubrigen, also im Gehorsam gegen diese und gegen Gott, den Verteiler und Urquell aller Freiheiten, möglich. Niemand vermag Vater zu sein, als wer treue Kindschaft übt; niemand Herr, als der Untertänige.

Aus den theologisch fundierten Staatswissenschaften ergibt sich, daß die Religion im Mittelpunkt des Staatslebens steht. Die einfache und kindliche Nachfolge Gottes zeigt dem Einzelnen den Weg zur Lösung allen Widerstreites zwischen dem Recht und dem Nutzen (S. 30). Die Staaten verdanken der Religion den Sinn für das Lebendige, durch sie siegt die qualitative Auffassung über die quantitative. Wo sie ist, tritt der Wille zur Macht zurück vor der Anerkennung der Gegenseitigkeit aller Verhältnisse, vor der Staatengemeinschaft. Die Menschheit, der Staatenbund, sind keine leeren Worte, der Geist der Menschheit ist der Geist Christi. Der Staatenbund ist der weitere Ausbau des Individuums, welches Christus heißt.⁶

Wenn wir im Anschluß an das kühne Gedankengebäude Adam Müllers versuchen, den gegenwärtigen Stand seines Anliegens darzustellen, müssen wir die Beziehungen der Sozialwissenschaften zur Welt der Religion⁷ betrachten; denn nur diese umfassen nach der herrschenden Lehre⁸ sowohl die juristischen

⁶ Maria Schlüter-Hermkes, Adam Müller, in: Staatslexikon. 3. Band. Freiburg i. Br. 1929, Herder, Sp. 1435—1439.

⁷ Es wurde mit Absicht statt des Wortes „Theologie“ die Bezeichnung „Welt der Religion“ gewählt, da es sich vielfach um die katholische Sozialethik bzw. -philosophie handelt, die nicht direkt am Offenbarungscharakter der Theologie im eigentlichen Sinn des Wortes teilnimmt.

⁸ Vgl. die einschlägigen Stichworte in: Der Neue Herder.

(Staatslehre, Staatsrecht), sozialen (Soziologie) und wirtschaftlichen (Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre) Staatswissenschaften wie auch die Jurisprudenz.⁹ Im Hinblick auf die vielfachen Überschneidungen zwischen den juristischen Staatswissenschaften mit der Jurisprudenz im engeren Sinne dürfen wir uns dabei bezüglich der Verbindung der einzelnen Disziplinen zur Welt der Religion auf Soziologie, Nationalökonomie, Betriebswirtschaftslehre und Jurisprudenz beschränken.

Soziologie (Gesellschaftslehre) ist die Lehre von den verschiedenen Arten menschlicher Vergesellschaftung und von den verschiedenen Gebilden (Kameradschaft, Gruppe, Masse). O. v. Nell-Breuning S. J. nannte sie einmal¹⁰ „die Propädeutik für den wissenschaftlichen Ausbau der Lehre vom corpus Christi mysticum, wie die Philosophie überhaupt die Vorschule zu Theologie bildet“. Nikolaus Monzel spannt diesen Gedanken weiter aus und bezeichnete als Aufgaben einer „soziologischen Theologie“: 1. die Erforschung der Formen oder Strukturen zwischenmenschlicher Verbundenheit in der Gesamtkirche und der ihr ein- und untergeordneten sozialen Beziehungen und Gebilde; 2. die Anwendung der soziologischen Methode auf die der Kirche inhärierenden objektiven Sinngebilde, wie Lehre, Recht, Kultsatzungen, und auf die der Lehrvermittlung, der Rechtsverwirklichung, der Kultausübung dienenden sachlichen Einrichtungen.¹¹ Das Christentum erscheint

hier in erster Linie nicht als eine Weltanschauung oder Lehre, sondern als eine soziale Realität von natürlich-übernatürlicher Art.

Es handelt sich also zunächst um eine Heranziehung der Soziologie, um das Rüstzeug zu schaffen zur Lösung theologischer Probleme, worauf sich erst allmählich auch umgekehrt eine theologische Fundierung der Soziologie ergeben könnte.

Die Volkswirtschaftslehre bemüht sich um die Beziehungen zwischen den Menschen und den wirtschaftlichen Gütern mit dem Ziele, die Lebenshaltung der Menschen zu verbessern (A. Weber). Die metaphysische Frage nach dem Sinn der Wirtschaft wurde schon von der Scholastik gestellt; in neuerer Zeit hat vor allem Heinrich Pesch S. J. wirtschaftsphilosophische bzw. -ethische Probleme erörtert.¹² Die neueste systematische Untersuchung über die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Theologie bietet der evangelische Christ Constantin von Dietze,¹³ der zu folgenden Ergebnissen kommt: 1. Die Nationalökonomie setzt bei ihren theoretischen Untersuchungen bestimmtes Handeln der Menschen voraus und stellt es damit als Regel hin. Die Grenzen, in denen sie sich hierbei zu halten hat, ergeben sich aus der Natur des Menschen, über welche von der Theologie Belehrung zu holen ist. 2. Die Nationalökonomie muß die Einordnung der wirtschaftenden Menschen in die *societas* behandeln. Dabei geht sie von bestimmten Vorstellungen über weltliche Ordnungen (namentlich über den Persönlichkeitswert der Menschen) aus, die wiederum Gegenstand der Theologie sind (vgl. Alfred Müller-Armack, Das Jahrhundert ohne

⁹ Es entspricht ganz dem Gedanken der alten *universitas*, alle Wissenschaften, die sich mit der menschlichen Gesellschaft oder einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen befassen, in einer höheren Einheit zu vereinen. Die Dozententagung des Katholischen Universitätsvereins in der Albertus-Magnus-Akademie zu Walberberg (22./23. Mai 1948) hat sich deshalb auch dafür ausgesprochen, an der geplanten Katholischen Universität für die Rechts- und Staatswissenschaften eine einheitliche gesellschaftswissenschaftliche Fakultät zu schaffen.

¹⁰ in: Der Mensch in seinen sozialen Gebundenheiten, Köln 1946.

¹¹ Die Soziologie und die Theologen, in: Hochland 41 (1949) S. 259 ff.

¹² Lehrbuch der Nationalökonomie, I. Bd., Freiburg i. Br. 1924, Herder; Ethik und Volkswirtschaft, Freiburg i. Br. 1918, Herder.

¹³ Nationalökonomie und Theologie, Tübingen-Stuttgart 1947, Furcht-Verlag. (Über Othmar Spann, den letzten Nachfahren romantischer Staats- und Wirtschaftslehre und sein Verhältnis zur katholischen Theologie unterrichtet Karl Pichl in: Wort und Wahrheit 5 [1950] S. 712 ff.)

Gott, Münster 1948, Regensburg, und Guido Fischer, Christliche Wirtschaftsethik, in dieser Zeitschrift Bd. 142 [1948] S. 112 ff.).

Die Betriebswirtschaftslehre setzt sich die Aufgabe, den Aufbau und die Lebensgesetze der wirtschaftenden Betriebe, ihre Beziehungen zueinander und die in ihnen wirksamen Kräfte zu untersuchen, um die Betriebe zur höchsten Wirtschaftlichkeit zu führen und dadurch der Gesamtheit zu dienen (Th. Beste). Schon in einem sehr frühen Stadium der Geschichte der jungen Wissenschaft bestanden Bestrebungen, „weltanschauliche Probleme“ in die Betriebswirtschaftslehre hineinzutragen,¹⁴ doch erst in den letzten Jahren wurde eine Verbindung zur katholischen Sozialethik zunächst fragmentarisch und tastend,¹⁵ dann systematisch¹⁶ hergestellt.

In dem Aufsatz „Der Mensch im Betrieb“¹⁷ zeigt O. v. Nell-Breuning S. J. die „kopernikanische Wende“ auf, die sich in der Betrachtung des Betriebes vollzieht. Man sieht nicht länger den Menschen als Mittel und den Betrieb als Zweck an, sondern erkennt die Wechselbezogenheit: Der Mensch im Betrieb hingeordnet auf die möglichst vollkommene Verwirklichung des Betriebszwecks, der Betrieb umgekehrt darauf hingeordnet, die im Betrieb tätigen Menschen durch diese ihre Betätigung im

Betrieb und für den Betrieb zur möglichst reichen Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu führen.

Die Jurisprudenz, die das objektive Recht und dessen Auswirkung im Rechtsleben behandelt (K. Petraschek), ist durch die Lehre vom Naturrecht¹⁸ zunächst mit der natürlichen Theologie verbunden, darüber hinaus aber ist dem kirchlichen Lehramt nicht allein die Verkündung und die authentische Auslegung der Offenbarungswahrheiten, sondern auch des natürlichen Sittengesetzes und des Naturrechts übertragen. Es gelten darum unverändert die Anschauungen A. Müllers, wie sie Alexander Dombrowsky¹⁹ formuliert hat: „Das Ius divinum ist die Quelle des positiven Rechts, und die göttlichen Gesetze sind das Maß, das, an die irdischen angelegt, über ihre Rechtmäßigkeit entscheidet. Diese göttlichen Gesetze sind in den Aussprüchen Christi und der Apostel niedergelegt, über die ein Interpretationsstreit unmöglich ist, da eine 1800jährige, von der römischen Kirche bewahrte Tradition ihren Sinn bestimmt hat.“

Jüngst hat Günther Küchenhoff die Aufgabe in Angriff genommen, die Naturrechtslehre dadurch zu vertiefen und zu verchristlichen, daß er die Rechts- und Gesetzesordnung nicht nur aus der Gerechtigkeit, sondern auch aus der Liebe ableitet.²⁰

Im Rahmen der Bemühungen um eine Verbindung der Gesellschaftswissenschaften mit der Welt der Religion nimmt die Sozialtheologie²¹ des katholischen

¹⁴ J. Mand, Die Betriebswirtschaftslehre als normative Wissenschaft in den Fragen der betrieblichen Menschenführung, in: Die Betriebswirtschaft, Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 34 (1941) S. 116 ff. u. 162 ff. (zur Unterrichtung über nationalsozialistische Ideen und die Betriebswirtschaftslehre); E. Riedl, „Bürgerliche“ und marxistische Betriebswirtschaftslehre, in: Neue Betriebswirtschaft 1 (1950) S. 8 ff. und R. Oertel, Marxismus und Kontenrahmen, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 2 (1950) S. 422 ff. (über marxistische Ideen und die Betriebswirtschaftslehre).

¹⁵ Reinmar Fürst, Betriebswirtschaftslehre und Sozialethik, in dieser Zeitschrift, Band 144 (1949) S. 465 ff.

¹⁶ Wilhelm Kalveram, Der christliche Gedanke in der Wirtschaft, Köln 1949, J. B. Bachem.

¹⁷ in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 20 (1950) S. 257 ff.

¹⁸ Paul Roth, Naturrecht und Menschenrechte, in dieser Zeitschrift, Band 146 (1950) S. 412 ff.

¹⁹ Adam Müller, Die historische Weltanschauung und die politische Romantik, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 65 (1909) S. 377 ff.

²⁰ Naturrecht und Christentum, Düsseldorf 1948, Bastion-Verlag.

²¹ Sozialtheologie im Dienste der sozialen Bildung, in: Offizielle Festschrift zum 73. Deutschen Katholikentag in Bochum Nr. 4; Soziologie und christliche Gesellschaftslehre, und Sozialtheologie, in: Die Kirche in der Welt 2 (1949) S. 317 ff. bzw. 471 ff.; Christliche Sozialprinzipien. Zum Aufbau einer Sozialtheologie, in: Tübinger Theologische

Priesters L. H. Ad. Geck (Direktor des Katholisch-Sozialen Instituts Königswinter und Privatdozent für Soziologie und Sozialpolitik an der Universität Bonn) eine Sonderstellung ein. Ihr Anliegen sprengt die Grenzen der Soziologie und verbindet die gesamte Sozialsphäre unmittelbar mit den tiefsten Wahrheiten der Offenbarung.

Im erhabenen Zusammenleben der drei göttlichen Personen in der Einheit des einen Gottes sieht Geck das Urbild alles Zusammenlebens, das die vollkommene Sozialordnung darstellt. Aus dem „trinitarischen Grundgesetz“ leitet er die Einheit als primäres Sozialprinzip ab. Diesem sind als sekundäre Sozialprinzipien nach- und zugeordnet: Liebe, Gerechtigkeit, Solidarität, Subsidiarität und soziale Kontinuität (die Entsprechung zur Ewigkeit Gottes als Wesensmerkmal der Allerheiligsten Dreifaltigkeit).

Die aus der Lehre von der Allerheiligsten Dreifaltigkeit entwickelten Sozialprinzipien beziehen sich auf die primären Sozialverhältnisse (die Beziehungen von Mensch zu Mensch), nicht auf die sekundären (materiellen) Probleme (Fragen des Eigentums und der wirtschaftlichen Wohlfahrt). Es werden jedoch auch die für die sekundären Sozialprobleme geltenden Prinzipien aus den christlich-katholischen Glaubensquellen (nicht aus der Sozialphilosophie) hergeleitet.

Wenn die Sozialtheologie im Aufsuchen der Sozialprinzipien sich weit von den Erscheinungen des Alltagslebens entfernt, so tut sie das nur, um mit höherer und tieferer Erkenntnis auch dem Alltagsleben besser dienen zu können. Das geht insbesondere daraus hervor, daß Geck eine Studie „Die christliche Fabrik in sozialtheologischer Schau“ vorbereitet, die gewiß ein besonders schönes Beispiel dafür sein wird, wie der

„Alltag“ — das Objekt aller Sozialwissenschaften — emporgehoben werden kann, wenn man „die zeitlichen Dinge im Lichte des Ewigen sieht“.

Der Bericht über „Sozialtheologie“ führt uns zu A. Müller zurück. Die geistige Verwandtschaft, die zwischen ihm und Geck besteht, kann nicht übersehen werden. So wie A. Müller der Aufklärung die romantische Staatsphilosophie entgegengesetzt hat, müht sich Geck darum, in einer Zeit, die durch die Flucht in eine ganz unverbindliche, aber sich „christlich“ nennende Ethik gekennzeichnet ist (Denis Johnston), die gesamte Sozialsphäre in den ewigen Mysterien der katholischen Religion zu verankern.

Reinmar Fürst

Lebendige Liturgie

Die Kirche ist lebendig, wenn ihr Lebensrhythmus auch nicht immer dem unserer modernen Nervosität entspricht. Man darf die Ehrfurcht, mit der sie die alten überkommenen Riten und Gebete hütet, nicht mißverstehen. „Die Liturgie der Kirche ist keine Versteinerung“ (A. Bea). Nicht archäologische oder ästhetische Gesichtspunkte sind für die Kirche in erster Linie entscheidend, sondern das religiöse Heil der Menschen. Sie ist Seelsorgerin und hat darum nie Bedenken gehabt, wenn es not tat, ihre Liturgie lebendig neu zu formen. Sie tat es z. B. unter den drei heiligen Päpsten Gregor dem Großen, Pius V. und Pius X. und tut es heute wieder. Das Wort „Reform“ ist für diesen Vorgang nicht sehr glücklich gewählt. Es hat einen tadelnden Nebenton und ist einseitig nach rückwärts gerichtet. Gewiß sucht die liturgische Erneuerung verschüttete Quellen freizulegen; aber ihr innerstes Anliegen ist dabei nicht das Alte, sondern das Echte und Lebendige.

Die Ostervigil. Wenn wir Weihnachten am 25. Dezember und die Erscheinung des Herrn am 6. Januar feiern, so wissen wir alle, daß diese Daten nicht den genauen Tag des Festgeschehens

Quartalschrift Jg. 1950 S. 28—53; Sozialtheologie als Aufgabe, in: Trierer Theologische Zeitschrift 89. Jg. (1950) S. 161 ff. und Erkenntnis und Heilung des Soziallebens. Zum Aufbau der Sozialwissenschaft, in: Soziale Welt 1 (1949) S. 3 ff.